



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

11. Personenstands-Ausweise vor dem Bestehen der Kirchenbücher

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Alter ist oft nur ungefähr, der Name der Eltern des Verstorbenen nur ausnahmsweise angegeben. Im Eherregister vermiffen wir die Namen der Eltern der Eheschließenden und den Geburtsort des aus einer anderen Pfarrei stammenden Eheteils. Auch sind die Akte der verschiedenen Register anfangs nicht jahrgangsweise numeriert. Zu Erreichung der oben angegebenen, vom Tridentinum beabsichtigten Zwecke bedurfte es aller dieser Angaben, streng genommen, freilich auch nicht. Infolgedessen lassen die alten Kirchenbücher bei genealogischen Forschungen nicht selten im Stich; einen vollständigen, sicheren Stammbaum daraus aufzustellen, ist öfters unmöglich. Nicht einmal die Reihenfolge der Pfarrer kann überall daraus aufgestellt werden.

10. Kirchenbücher der Protestanten.

In den protestantisch gewordenen Gebieten Deutschlands beginnen die Kirchenbücher vielfach schon bald nach Einführung der Reformation, in Mittel- und Süddeutschland meist in den Jahren 1525—1565. Von den bis zum Jahre 1563 erschienenen Kirchenordnungen treffen zehn bereits Maßregeln über Kirchenbuchführung. Im allgemeinen gilt auch von den protestantischen Bezirken: je weiter nach Norden und Osten, um so später beginnen die Kirchenbücher. Bei den Protestanten machte sich von vornherein ein viel stärkerer staatlicher Einfluß geltend. Sägmüller betrachtet die protestantischen Kirchenbücher lediglich als staatliche Register.¹ Indes ist nicht zu verkennen, daß manche Landesherren Vorschriften über Kirchenbuchführung gaben in erster Linie in ihrer Eigenschaft als summus episcopus und religiöse Momente dabei im Vordergrunde standen. In Zürich wurden 1526 die Taufbücher eingeführt wider die Wiedertäufer, die vielfach die Kinder nicht taufen ließen unter dem Vorwande, sie seien schon getauft; andere suchten sich, wenn sie wegen der Wiederholung der Taufe zur Rede gestellt wurden, mit der Ausrede zu rechtfertigen, niemand könne mit Sicherheit wissen, ob er als Kind getauft sei. Weiter heißt es zur Begründung der Taufbücher, man könne daraus das Alter ersehen, so daß Eltern nicht mehr Ehen von Kindern hintertreiben könnten unter dem Vorwande, sie hätten das gesetzliche Alter noch nicht erreicht. Die Ehebücher wurden dort eingeführt zur Bekämpfung der Unsitlichkeit. Auch an manchen anderen Orten wurden die Taufbücher veranlaßt durch die Wiedertäufer. In England schrieb Heinrich VIII. Tauf-, Ehe- und Begräbnisregister vor durch die Verordnung vom 30. September 1538.²

11. Personenstands-Ausweise vor dem Bestehen der Kirchenbücher.

Nicht nur im kirchlichen, sondern auch im bürgerlichen Leben ist es oft von großer Wichtigkeit, über Geburt, Verwandtschaft, Heirat, Tod und dgl. einen urkundlichen Nachweis liefern zu können. Die Veibringung eines solchen Nachweises war, bevor die Kirchenbücher in Gebrauch waren, eine umständliche Sache. Als der Minorit P. Johannes Pelding im Jahre 1619 — er war geboren zu Münster 1574 — vom Erzbischofe von Cöln,

¹ Sägmüller, a. a. D. S. 255.

² Es sind dort noch 812 Kirchenbücher vorhanden aus dem Jahre 1538, weitere 1822 aus den beiden folgenden Jahrzehnten. Jacobs i. Korrespondenzblatt, 1902, S. 46.

Ferdinand von Bayern, zugleich Bischof von Baderborn, Münster, Hildesheim und Lüttich, zum Weihbischöfe von Baderborn und Hildesheim aus-
ersehen war, bedurfte er zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung eines
Nachweises über seine eheliche Geburt von katholischen Eltern. Der
päpstliche Nuntius in Köln schrieb dieserhalb an den Münsterschen General-
vikar Johannes Hartmann. Dieser bezeichnete vier Personen als Zeugen,
den Minoriten P. Anton Ottering, Johannes Heggemann, Kaplan an
St. Lamberti, sowie die beiden Ratsherren Theodor Kerckhoff, Lizentiaten
beider Rechte, und Theodor Kordeler, und ließ sie durch den öffentlichen
Notar Christoph Kolner vorladen und eidlich vernehmen. Am 10. Juli
erschieden neben zwei Instrumentszeugen die beiden Erstgenannten vor dem
Notar und bekundeten unter Eid, die Eltern des Peldking, Eheleute Hermann
Peldking und Katharina Luttighaus, seien echt katholisch gewesen und katho-
lisch gestorben. Als Quelle ihres Wissens (*causa scientiae suae*) gaben
sie an, jene seien von allen für katholisch gehalten und hätten die Kirchen
besucht. P. Ottering fügte hinzu, er habe einigemal dem Vater Peldking,
Kaplan Heggemann, er habe einigemal der Mutter Luttighaus mit eigener
Hand die heilige Kommunion gereicht. — Am folgenden Tage erschienen
die beiden Ratsherren und bekundeten eidlich, der P. Peldking sei von den
genannten Eltern ehelich erzeugt und ehrbar erzogen, und bezeichneten als
Grund ihrer Wissenschaft, die genannten Eltern fänden sich als legitime
Eheleute und Bürger seit vielen Jahren eingetragen im Bürgerbuche (*in
albo civium*) der Stadt Münster und seien von allen bis zu ihrem Tode
dafür gehalten worden. Das von Notar und Zeugen unterschriebene Protokoll
untersiegelte auch der Generalvikar und sandte es dem Nuntius nach Köln.¹

In bürgerlichen Angelegenheiten war das Verfahren ebenso. „Wurde
von einem auswärts verzogenen Arnstädter Bürgersohn, vielleicht für Auf-
nahme in eine Innung, ein Zeugnis seiner ehelichen Geburt beansprucht,
so hatte er vier geschworene und glaubwürdige Männer als Zeugen zu
stellen, die bei „gestabtem“ Eide, mit entblößtem Haupte, ausgestreckten
Armen, aufgehobenen Fingern, beweglicher Zunge und Mund zu Gott und
seinem heiligen Worte zu schwören hatten, daß Petent, wie ihnen sämtlich
bewußt, von seinem rechten natürlichen Vater und dessen ehelicher Haus-
frau, so miteinander christlicher Weise zu Kirchen und Straßen gegangen,
als seinen leiblichen Eltern ehelichen Standes aus einem rechten, unbeschol-
tenen Ehelette fromb, echt, recht und ehelich geboren und gleich folgenden
Tage durch seinen Paten zur heiligen Taufe befördert worden sei. . . .
Übrigens liefen für einen solchen „Geburtsbrief“, für Pergament, Stadt-
stempel mit Kapsel und Seidensaden, Schreibgebühr, Vernehmung der Zeugen,
denen nach altem Brauch ein Diktaler zum Vertrinken zu reichen war,
Rechnungsposten auf, die uns Standesamt und Pfarramt heutigen Tages
zu ersparen pflegen.“²

Über ihr Lebensalter waren früher oft auch gebildete Leute im un-
klaren. Bei einem Flurstreit in der Stadt Arnstadt (1580), wobei das

¹ Nach Abschriften aus den Akten des Informativprozesses, die mir Pfarrer
Schrader in Dringenberg gütigst zur Verfügung stellte.

² Einert, Vorbericht zu den Kirchenbüchern im Fürstent. Schwarzburg-Sonders-
hausen, in Neue Mitteilungen a. d. Gebiete historisch-antiquar. Forsch. Bd. 19, S. 73 f.

Alter der Zeugen durchaus in Betracht kam, konnte selbst der regierende Bürgermeister sein Alter nicht mit Bestimmtheit angeben: „Er erachte sich in die 58 Jahre, darunter könne er nicht sein, könne über 48 Jahre gedenken.“ Ein anderer Zeuge „mag 50 und älter sein, da er der Jahre 40 und mehr mit wohlbedachtem Mute gedenken könne“. Nur ein einziger Zeuge wußte sein Alter mit Bestimmtheit anzugeben; er hatte seine Rechnung gemacht, daß er 73 Johannistage erlebt; denn im Bauernkriege sei er 18 Jahre gewesen. — Als Dr. Pipsius aus Erfurt auf dem Rathhause zu Arnstadt bei einer Zeugenvernehmung nach seinem Alter befragt wurde, erklärte der gelehrte Herr, er möge wohl 36 oder auch 37 Jahre und älter sein. Große miterlebte Ereignisse, ein Krieg, eine Feuersbrunst, eine reiche Ernte oder eine Mißernte, ein Todesfall, mußten bei solchen Gelegenheiten dem Gedächtnisse zu Hilfe kommen.¹

12. Staatlich-bürgerlicher Charakter der Kirchenbücher.

Den eben geschilderten Weitläufigkeiten wurde, zunächst wenigstens in kirchlichen Angelegenheiten, abgeholfen durch die Kirchenbücher, indem nicht nur diese selbst, als amtliche Urkunden, sondern auch vorschriftsmäßig daraus ausgestellte Zeugnisse öffentlichen Glauben hatten. Für bürgerliche Zwecke hätte die Staatsverwaltung, nachdem sie sich des Nutzens solcher öffentlichen Bücher bewußt geworden war, besondere Ständeregister führen lassen können. Allein da die Kirchenbücher ohnehin geführt wurden, lag es nahe, zumal bei dem früheren Verhältnis zwischen Staat und Kirche, die Kirchenbücher auch für bürgerliche Zwecke in Dienst zu nehmen und zu dem Ende auf die kirchliche Registerführung einzuwirken. Solche staatliche Einwirkung machte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch in katholischen Staaten geltend. Einige begnügten sich nicht damit, staatliche Verordnungen über Kirchenbuchführung zu geben, sondern stellten diese auch unter staatliche Aufsicht. So erhielten die Kirchenbücher neben ihrem ursprünglichen kirchlich-religiösen auch staatlich-bürgerlichen Charakter.

In Frankreich wurde staatlicherseits von früh an öfter in die Kirchenbuchführung eingegriffen. Wir erwähnten bereits eine Verordnung Franz' I. vom Jahre 1539. Ludwig XIV. erklärte, die Führung der Kirchenbücher stehe nicht den Geistlichen, sondern ihm und dem weltlichen Regiment zu. Um so begreiflicher erscheint es, daß eben in Frankreich die ersten rein bürgerlichen Ständeregister eingeführt wurden. In der Revolutionszeit wurde durch das Gesetz vom 20. September 1792 die Beurkundung des Personenstandes einem aus der Mitte der Municipalbeamten zu wählenden Beamten, durch das Gesetz vom 7. Februar 1800 aber dem Maire übertragen. Dabei blieb es auch nach Einführung des Code Napoléon, 21. März 1804, der nur nähere Vorschriften über die Zivilstandsurkunden gibt. Als einige deutsche Gebiete vorübergehend unter französische Herrschaft kamen, wurden hier mit den französischen Gesetzen auch die Zivilstandsregister eingeführt; und diese Registerführung durch die Bürgermeisterämter dauerte in Rhein-Preußen, Rhein-Bayern und Rhein-Hessen auch nach Aufhören der französischen Fremdherrschaft fort. Im übrigen aber

¹ Einert, a. a. O. S. 73.